
Corona: Soforthilfe für Landwirtschaft, Gärtnereien usw.

Soforthilfe Bund + Soforthilfe Bayern

Was ist zu beachten?

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Der Bayerische Bauernverband hat sich in den letzten Wochen dafür eingesetzt, dass auch von der Corona-Krise äußerst hart betroffene land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe bei den diskutierten Soforthilfen berücksichtigt werden. Die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung haben diese Forderung aufgegriffen. Die Politik will mit den Soforthilfen Unternehmen und Arbeitsplätze retten, nicht Umsatz- und Erlöseinbußen ausgleichen.

Für die Soforthilfe des Bundes und die bayerische Soforthilfe steht ein gemeinsames Online-Antragsformular zur Verfügung. Anträge können ausschließlich online gestellt werden. Anträge, die per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden gesendet werden, werden ab sofort nicht mehr bearbeitet.

Das Antragsformular kann über die Internetseite des bayerischen Wirtschaftsministeriums (www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona) bzw. auch über die Antragsstellen (s.u.) im Internet abgerufen werden.

Ab 20. April können auch Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien mit mehr als 10 Beschäftigten sowie wirtschaftlich tätige gGmbHs z. B. Bildungseinrichtungen mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten. Wichtig: Eine Antrags eingabe vor dem 20. April 2020 führt systembedingt zur Ablehnung.

Wurde bereits ein Antrag auf Soforthilfe bis 31. März gestellt und möchte man von den zwischenzeitlich verbesserten Konditionen der beiden Soforthilfeprogramme profitieren, so muss ein neuer elektronischer Antrag gestellt werden. In diesem ist anzukreuzen, dass bereits ein Antrag auf Soforthilfe gestellt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Antragsteller schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten hat.

Antragsberechtigte

Soforthilfe des Bundes (für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten):

- Landwirte (Primärerzeugung: z.B. Ackerbau, Tierhaltung, Sonderkulturen)
- Soloselbständige
- Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen.

Soforthilfe des Freistaates Bayern (für Betriebe über 10 und bis zu 250 Beschäftigten):

- gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
- Landwirtschaftsbetriebe mit gewerblichen Tätigkeitsbereichen wie z.B. Landurlaub, Hofcafé, Cateringservice zur Schulverpflegung – konkret landwirtschaftsnahe und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (nicht aber Primärerzeugung)
- Ab 20.4.: Landwirtschaftliche Betriebe (vor allem Gartenbau) mit mehr als 10 Mitarbeiter;

- Ab 20.4.: wirtschaftlich tätige Körperschaften des Non-Profit-Sektors (wirtschaftlich tätige gGmbHs), z.B.: Bildungseinrichtungen.

Bei der Online-Antragstellung wird am Anfang nach der Zahl der Beschäftigten und der Branche gefragt. Abhängig von der jeweiligen Antwort erfolgt dann die direkte Weiterleitung zum Soforthilfeprogramm des Bundes bzw. zur bayerischen Soforthilfe oder es erfolgt der Hinweis, dass eine Antragstellung in diesem Fall nicht möglich ist.

Anforderungen

Grundlage: Man muss wirtschaftlich am Markt tätig sein; es müssen eine inländische Betriebsstätte oder ein inländischer Sitz der Geschäftsführung sowie die Anmeldung bei einem deutschen Finanzamt vorliegen.

Voraussetzung:

- aufgrund der Corona-Pandemie müssen eine **existenzbedrohende Lage** oder **massive Liquiditätsprobleme** vorliegen.
- Eine **existenzgefährdende Wirtschaftslage** wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um in den auf die Antragstellung folgenden **drei Monaten** die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.
- **NEU: Private und sonstige** (= auch betriebliche) **liquide Mittel** müssen **nicht** zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.
- Bei verbundenen Unternehmen muss sich der Engpass auf den Verbund beziehen. Trotz der Bitte nach Auslegungshinweisen hierzu gibt es derzeit keine näheren Anhaltspunkte.
- Bei Betrieben bis zu zehn Mitarbeitern wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

Antragsfristen

- Soforthilfeprogramm des Bundes: bis spätestens 31. Mai 2020.
- Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern: bis spätestens 30. Juni 2020.

Förderrahmen der Soforthilfe

- einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl

bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Maximales Fördervolumen
5 Beschäftigte	9.000 Euro
10 Beschäftigte	15.000 Euro
50 Beschäftigte	30.000 Euro
250 Beschäftigte	50.000 Euro

Hinweis zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450-Euro-Jobs in Vollzeitkräfte

Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden	Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis	Faktor 0,3

Der Antragsteller muss einen Betrag für den durch die Corona-Krise verursachten **Liquiditätsengpass** angeben. **Der Betrag muss konkret beziffert werden.** Der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass ist dann die Obergrenze der Förderung. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein.

Wichtig: Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Weitere Förderbestimmungen

- Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.
 - Das antragstellende Unternehmen darf sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
 - Die Angaben zum Antrag müssen richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.
 - Eine Überprüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Nachgang.
-

Antragsstellen für die Corona-Soforthilfe in Bayern

Stadtgebiet München

Landeshauptstadt München

Tel: 089 233-22070

Internet: www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft

Regierungsbezirk Oberbayern außer Stadtgebiet München

Regierung von Oberbayern

Tel. der IHK: 089 5116-0

Kooperationsprojekt der IHK für München und Oberbayern

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierungsbezirk Niederbayern

Regierung von Niederbayern

Tel: 0871 808-2022

Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierungsbezirk Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz

Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierungsbezirk Oberfranken

Regierung von Oberfranken

Tel. der IHK für Oberfranken: 0921 886-0

Tel. der Handwerkskammer für Oberfranken: 0921 910-150

Tel. der IHK zu Coburg: 09561 7426-776

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken

Tel: 0981 53-1320

Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Unterfranken

Regierung von Unterfranken

Tel: 0931 380-1273

Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Schwaben

Regierung von Schwaben

Tel: 0821 327-2428

Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de